

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Bundesverband Business Center e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Bundesverband Business Center e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürodienstleistern der Büro + Service-Branche.
- Zweck des Vereins ist es, die Business Center Branche zu fördern und die allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins

- Der Verein vertritt die Interessen aller Unternehmen, Selbständigen, Organisationen und Institutionen, die Dienstleistungen der Business Center Branche entwickeln, anbieten und ausführen, gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und allen übrigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen.
- Der Verein setzt sich konsequent dafür ein, dass die Branche Business Center als ein wirtschaftlicher und strukturverändernder Faktor in der sozialen Marktwirtschaft anerkannt und entsprechend dieser Bedeutung in der Öffentlichkeit bekannt ist.
- Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden in Deutschland, sowie mit interessierten Partnern und Organisationen anderer Staaten und internationaler überregionaler Einrichtungen.
- Zu den weiteren Aufgaben gehören:
 - Arbeitskreise einrichten, die sich in Arbeitsgruppen gliedern können
 - Tagungen veranstalten
 - Veröffentlichungen herausgeben
 - Regional- und Fachgruppen des Vereines für Mitglieder innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bilden
 - Beratung der Mitglieder durchführen
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern fördern

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder-/Kooperationsmitgliedern, Probemitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die ein Business Center betreibt. Des Weiteren kann ein Zusammenschluss einer Gruppe mit mehreren Business Centern ordentliches Mitglied werden. Die Gruppe wird wie ein Business Center behandelt.
 - Ein ordentliches Mitglied muss unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung mindestens ein Business Center betreiben, sich zu den Verbandszwecken und Zielen bekennen und die Satzung des Vereins anerkennen. Einheitliche wirtschaftliche Leitung liegt vor, wenn die Erträge mehrerer Business Center bei einer natürlichen oder juristischen Person, auch indirekt, konsolidiert werden. Mehrere Business Center unter einheitlicher Leitung können nur einmal Mitglied werden und haben nur eine Stimme.
 - Eine Gruppe ist ein Unternehmenszusammenschluss, der unter einheitlicher Geschäftsführung steht, unabhängig von der wirtschaftlichen Organisation. Als Gruppe werden auch Unternehmen definiert, die einem Franchise System angehören oder unter einheitlicher Corporate Identity geführt werden.
 - Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen von der Regel beschließen.
- Probemitglieder
 - Probemitglied kann jede Person werden, die die Bedingungen von §4.1. an ein ordentliches Mitglied erfüllt.
 - Die Probemitgliedschaft beläuft sich auf ein Jahr, beginnend mit dem Eintrittsdatum. Der Beitrag für eine Probemitgliedschaft beträgt für das Jahr EUR 250,00.
 - Wird die Probemitgliedschaft nicht vor Ablauf von drei Monaten vor Ende der Probemitgliedschaft gekündigt, geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

SATZUNG

3. Förder- / Kooperationsmitglieder

- 3.1. Förder- / Kooperationsmitglieder können Persönlichkeiten, Firmen, Behörden und Schulen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, die Satzung anerkennen und bereit sind, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Grundsatzentscheidungen in Bezug auf den Beitritt von Förder- / Kooperationsmitgliedern werden nur vom Vorstand getroffen.
- 3.3. Der Jahresbeitrag von Fördermitgliedern wird in jedem Einzelfall - abhängig von der Art, der Größe und dem Standort des Unternehmens mit dem Vorstand vereinbart. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder entspricht dem Beitrag für ordentliche Mitglieder.

4. Ehrenmitglieder

- 4.1. Ehrenmitglieder können natürlich Personen durch Ernennung werden, die sich besonders um die Verwirklichung der Ziele des Bundesverbandes Business Center e. V. verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied kann von der Beitragszahlung befreit werden.
- 4.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Empfehlung der Vorstandsmehrheit und Bestätigung durch die Mitglieder. Für die Bestätigung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für den Vorschlag erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen.
- 4.3. Über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft wird entsprechend der Regelung in § 4.2. entschieden.
- 4.4. Ein Ehrenmitglied ist immer eine natürliche Person und nicht übertragbar

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein gemäß § 2 und 3 der Satzung zu verlangen. Ebenso können sie Auskünfte, Rat, Unterstützung und Dienstleistungen im Rahmen der Möglichkeiten der Bundesgeschäftsstelle des Vereins für weitere ihrem Unternehmen oder ihrer Tätigkeit dienende Aktivitäten zu begünstigten Bedingungen in Anspruch nehmen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und sich an der Diskussion zu beteiligen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. In Vereinsämter kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Entscheidungen die seine Person (natürliche und juristische) betreffen, gehört zu werden, seine Vorschläge, Kritiken und Beschwerden an den Vorstand und die Landesgeschäftsstellen heranzutragen.
4. Das ordentliche Mitglied besitzt Stimmrecht und kann in alle Vereinsämter gewählt werden. Das ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftlich dem Vorstand vorzulegende Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Ein ordentliches Mitglied hat das Recht, bis zu 5 Vollmachten bei Abstimmungen zusätzlich zu seiner eigenen Stimme wahrzunehmen. Das bevollmächtigte ordentliche Mitglied kann für eine bestimmte Versammlung oder Angelegenheit schriftlich Untervollmacht an ein ordentliches Mitglied erteilen.
5. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht in Vereinsämter gewählt werden.
6. Das Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht, sofern es ordentliches Mitglied im Verein war. Ehrenmitglieder können auch weiterhin ordentliches Mitglied bleiben, besitzen jedoch nur eine Stimme. Sie können in Vereinsämter gewählt werden.
7. Das stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an seiner Stelle einen bevollmächtigten Vertreter zur Mitgliederversammlung oder zu anderen Vereinsversammlungen mit Abstimmungsaktivitäten als Teilnehmer mit Stimmrecht zu entsenden. Die Vollmacht muss in Textform bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Sie setzen die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Verbands nach außen zu vertreten und das Ansehen der gesamten Business Center Branche zu wahren.

SATZUNG

3. Die Mitglieder entrichten die Jahresbeiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung Gültigkeit erhält. Die Entrichtung der jeweiligen Beitragsleistung ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Die Mitglieder stellen der Geschäftsstelle die zur Berechnung der Beitragshöhe erforderlichen Daten auf Anforderung zur Verfügung. Die Rechte des Mitgliedes ruhen völlig, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist.
4. Änderungen von Adressen, Angaben zur Person bzw. zum Unternehmen u. a. sind vom Mitglied der Geschäftsstelle des Vereins zur Aktualisierung der Datenbank „Mitglieder“ innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln.

§ 7 Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen formlosen Aufnahmeantrag an den Verein. Über die Aufnahme und Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er entscheidet ebenfalls über die Anträge zur Veränderung der Mitgliedschaft. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung keine Ablehnung des Antrages beim Antragsteller eingegangen ist. Im Falle einer begründeten Ablehnung steht dem Antragstellenden Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über den Antrag entscheidet.
 2. Der Aufnahmeantrag setzt die Anerkennung der Satzung, der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge in Höhe und Zahlungsterminierung voraus.
 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Aufnahmebeitrages und des Jahresbeitrages.
 4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ablauf des vollen Kalenderjahres, welches dem Aufnahmejahr folgt. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht spätestens bis 30. September vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich, adressiert an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins, gekündigt wird. Erfolgt die Kündigung fristgerecht, bedarf diese keiner Bestätigung seitens der Bundesgeschäftsstelle.
 5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 5.1. Austritt mit fristgerechter Kündigung schriftlich bis 30. September des Kalenderjahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll.
- 5.2. Bei Förder-/Kooperationsmitgliedern durch schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Förderung.
 - 5.3. Auflösung, Liquidation der juristischen Person oder des Unternehmens, welches Mitglied ist.
 - 5.4. Den Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen.
 - 5.5. Den Ausschluss wegen
 - vereinsschädigenden Verhaltens
 - Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - unehrenhafter Handlungen
 - 5.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und alle sonstigen Verpflichtungen bleiben bis zum Ablauf des Mitgliedsjahres bestehen.
 - 5.7. Die einseitige Aufhebung; diese kann durch den Vorstand zum Ende des jeweiligen Mitgliedsjahres erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres mit der Zahlung fällig gewordener Beiträge im Rückstand ist. Die einseitige Aufhebung darf frühestens nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen nach Absendung des 1. Mahnbescheides erfolgen. Die einseitige Aufhebung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtungen zur Beitragszahlung bis zum Ablauf des Mitgliedsjahres bleiben bestehen.

§ 8 Beiträge, Mittel des Vereines

1. Für die Begleichung der Kosten zur Gewährleistung der Arbeit des Vereins und der Sicherung des Zweckes und der Ziele des Vereins werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben.

SATZUNG

2. Die Beiträge sind nach der Beitrags- und Aufnahmegebührenordnung zu entrichten, welche von der Mitgliederversammlung unabhängig von der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist.
3. Die Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedsjahr sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
4. Der Jahresbeitrag des Aufnahmejahres und die Aufnahmegebühr werden dem Antragsteller nach bestätigter Aufnahme in Rechnung gestellt. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Aufnahme (je begonnenem Monat 1/12 des Jahresbeitrages) werden 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung in voller Höhe fällig. Bei Einreichung des Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied ist der Rechnungsbetrag über den Mitgliedsbeitrag sofort fällig und auf das Konto des Verbandes zu überweisen.
5. Bei verspätetem Zahlungseingang und Zahlungsrückständen werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Bundesbank fällig.
6. Ausscheidende Mitglieder müssen den Beitrag bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens zahlen.
7. Einnahmen und Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein orientiert seine Tätigkeit an jährlichen Haushaltsplänen (Budget), deren Erarbeiten und Kontrolle Aufgabe des Vorstandes ist. Das Budget für das laufende Geschäftsjahr ist in der Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben und von dieser zu beschließen.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Jahresmitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einzuberufen
3. Den Ort und Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung bestimmt der Vorstand.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 28 Kalendertage vorher, vom Tag der Versammlung an gerechnet, mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu übermitteln.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können zugelassen werden, wenn dies der Vorstand empfiehlt und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
6. Der Vorstand hat das Recht, außer der Jahresmitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage und die Frist zur Einreichung von Anträgen 7 Kalendertage.
7. Anträge auf Satzungsänderungen oder Ergänzungen (Text und Begründung) müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung versandt werden. Die Texte der vorgesehenen Satzungsänderungen müssen 60 Kalendertage vor dem Versenden der Einladung den Mitgliedern zugegangen sein.
8. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge zu Satzungsänderungen werden nicht nachträglich zugelassen

SATZUNG

§ 11 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ggf. ein vom Vorstand Beauftragter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in den Mitgliederversammlungen aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Ausübung dieser Vertretungsvollmacht ist jeweils auf fünf Vertretungen begrenzt. Juristische Personen können die Vollmacht schriftlich auf einen Mitarbeiter übertragen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst: Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder haftende Verbindlichkeiten der Mitglieder zum Gegenstand haben, erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden sowie durch sie gehaltene Vollmachten stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und müssen in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sein.
5. Über Mitgliederversammlungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Protokolle über Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Kalenderwochen nach der statt gefundenen Mitgliederversammlung zuzustellen.
6. Der Jahresmitgliederversammlung stehen die obersten Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Vereins zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - 6.1. Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - 6.2. Beschlussfassung über die Wahlordnung
 - 6.3. Genehmigung des Haushaltes (Budget)
 - 6.4. Festlegung der Beitragsordnung
 - 6.5. Genehmigung des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 6.6. Bericht der Kassenprüfung
 - 6.7. Entlastung des Vorstandes
 - 6.8. Wahl des Vorstandes
 - 6.9. Wahl der Rechnungsprüfer

- 6.10. Entscheidung über gestellte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 6.11. Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch
 - 6.12. Festsetzung etwaiger Sonderbeiträge und Umlagen
 - 6.13. Änderung der Satzung
 - 6.14. vorzeitige Abberufung des Vorstandes
 - 6.15. Auflösung des Vereins
7. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden geheime Abstimmungen statt.
 8. Der Leiter der Bundesgeschäftsstelle ist berechtigt und verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei der folgenden Personen:
 - Der/die Vorstandsvorsitzende
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
2. Vertretungsberechtigung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Ansonsten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Wählbar in den Vorstand ist, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand hat das Recht, bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder zu kooperieren. Diese haben innerhalb des Vorstandes die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewähltes Vorstandsmitglied, können den Verein jedoch nicht gesetzlich vertreten.
6. Der Vorstand verwaltet seine Ämter als Ehrenamt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom §181 BGB befreit.

SATZUNG

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit findet, soweit erforderlich, eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwahlgängen erfolgt der Los-Entscheid.
2. Die Wahlen finden unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.
3. Wiederwahl ist zulässig, der/die Vorstandsvorsitzende kann jedoch nur zweimal in Folge gewählt werden. Eine erneute Wahl ist erst vier Jahre nach Ablauf der letzten Amtsperiode zulässig.
4. Das Amt der koptierten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

§ 14 Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenbereiche der Vorstandarbeit, die Arbeitsweise und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Pflichten: Er leitet den Verein und hat darüber zu wachen, dass die Mitglieder die durch Satzung und Beschlüsse übernommenen Verpflichtungen erfüllen. Ihm obliegt Erlass und Aufrechterhaltung der Wahlordnung und die Realisierung gefällter Beschlüsse.
3. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Bundesgeschäftsstelle. Er hat das Recht, zur Unterstützung seiner Tätigkeit ständige oder zeitweilige Berater, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu berufen und Landesgeschäftsstellen einzurichten oder zu schließen.
4. Der Vorstand erarbeitet den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und kontrolliert ihn.
5. Weiterhin hat er
 - a) aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten
 - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen

- d) der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen
- e) Wahlen vorbereiten zu lassen
- f) neue Mitglieder aufzunehmen und Mitglieder auszuschließen
- g) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen

§ 15 Landesgeschäftsstellen

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann je Bundesland eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden. Diese soll von einem Mitglied des Vereins geleitet werden.
2. Zwischen Vorstand und Landesgeschäftsstelle werden Verträge mit genereller Regelung der Arbeit, den Bedingungen und Aufgaben abgeschlossen.
3. Die grundsätzliche und konkrete Aufgabenstellung bekommen die Landesgeschäftsstellen vom Vorstand zugewiesen. Dafür gilt eine vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstellen, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.
4. Die Landesgeschäftsstellen arbeiten ehrenamtlich. Für vom Vorstand vertraglich übertragene Aufgaben zur Erreichung des Zweckes und der Ziele des Verbandes in ausgewählten Regionen können finanzielle Mittel als Entschädigung (Limiter) im Rahmen des jährlichen Finanzplanes für die beauftragten Landesgeschäftsstellen bereitgestellt werden.
5. Die Landesgeschäftsstellenleiter sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.
6. Die Einladung zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen ergeht an alle Landesgeschäftsstellenleiter.
7. Im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz richten die Landesgeschäftsstellen ihre Tätigkeit an den Besonderheiten und Erfordernissen der Bundesländer und Regionen aus.

SATZUNG

§ 16 Bundesgeschäftsstelle

1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegen die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Vereines sowie die Unterstützung des Vereinsvorstandes. Die grundsätzliche und konkrete Aufgabenstellung bekommt die Geschäftsstelle vom Vereinsvorstand zugewiesen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
2. Der/die Geschäftsstellenleiter(in) nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Einrichtung einer Bundesgeschäftsstelle ist nicht an den Eintrag des Sitzes des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg gebunden. Sie kann nach Effektivitätskriterien vom Vorstand an einem anderen Ort der Bundesrepublik ständig oder zeitweise eingerichtet werden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte für 2 Geschäftsjahre 1 Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung des Vereins, er ist nicht an Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden und berichtet über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung. Der Bericht muss vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung angehört werden.
3. Dem Rechnungsprüfer steht ebenso wie den Vorstandsmitgliedern Aufwendungsersatz zu. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbands kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins, so hat sie gleichzeitig einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins soll das sich bei der Liquidation ergebende Vermögen an die ordentlichen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Auflösung des Vereins nachgekommen sind, fallen.

4. Das Vermögen des Verbands wird an die Mitglieder zurückgezahlt, im Verhältnis ihres gezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 19 Haftungsausschluss

1. Für die aus der Verbandstätigkeit entstehenden Schäden haftet der Verband nur, wenn sie nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Schadens angezeigt wurden.
2. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung wurde auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 18. April 2015 mit der erforderlichen Stimmenzahl beschlossen und auf der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Juni 2015 ergänzt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung tritt am gleichen Tage außer Kraft.